

Lizenzvereinbarung

Stand: 1. Dezember 2004 / Revision 3

Copyright durch Devid Espenschied



§1 Allgemeines

1. Die nachfolgende Lizenzvereinbarung zwischen Devid Espenschied (Lizenzgeber) und dem Erwerber des Nutzungsrechtes (Lizenznehmer) beschreibt das Recht zur Nutzung aller vom Lizenzgeber vertriebenen Softwareprodukte (Nutzungslizenz).
2. Gegenstand dieser Lizenzvereinbarung ist die zur Nutzung überlassene Software *ChipInfo*. Die Software besteht aus Programmen mit maschinenlesbaren Befehlen, sowie aus Dokumentationen und Aufzeichnungen. Alle urheberrechtlichen Schutzrechte, insbesondere die aktueller und zukünftiger Programmentwicklungen sowie Dokumentationen, verbleiben beim Lizenzgeber. Die Software unterliegt dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes sowie des internationalen Urheberrechtsabkommens.
3. Der Lizenznehmer erhält das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Software, entsprechend den nachfolgenden Bedingungen.

§2 Nutzung der Software

1. Der Lizenznehmer muss sicherstellen, dass die Nutzungslizenz entsprechend dieser Lizenzvereinbarung eingehalten wird.
2. Der Lizenznehmer darf die Software installieren, wie es für die Nutzung vorgesehen ist oder wie es der gleichzeitigen Nutzung mit entsprechender Lizenzanzahl entspricht.
3. Die Nutzung der Software erfolgt dann, wenn das Programm oder einzelne Teile des Programmes gestartet wurden und sich diese im Arbeitsspeicher des Computers befinden.
4. Es wird dem Lizenznehmer gestattet, Sicherungskopien der Software unter Einhaltung des Urheberrechtsgesetzes zu erstellen respektive vorzuhalten.
5. Der Lizenznehmer darf die Software nicht anders nutzen, als in der hier beschriebenen Art und Weise. Er ist nicht berechtigt, die Software zu ändern, zurückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu disassemblieren oder über andere Wege umzuwandeln, sofern diese Umwandlung nicht durch ausdrückliche gesetzliche Regelungen unabdingbar vorgesehen ist. Der Lizenznehmer darf die erworbene Software nicht vermieten, verleasen oder Unterlizenzen davon erstellen.
6. Die Demo-Version ist frei kopierbar, insofern diese in unveränderter Form übertragen wird. Für diese Version gilt kein zeitliches Ablaufdatum, sondern eine beschränkte Programmfunktionalität. Für die Verbreitung durch Fachzeitschriften auf Heft-CD's ist eine schriftliche Genehmigung des Lizenzgebers notwendig. Die registrierte Vollversion und insbesondere das Keyfile dürfen nicht übertragen oder Dritten zur Verfügung gestellt werden.

§3 Übertragung der Lizenz

1. Der Lizenznehmer darf die mit der Nutzungslizenz verbundenen Rechte und Pflichten weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit an Dritte übertragen. Jede Lizenz ist namentlich auf den Lizenznehmer ausgestellt.

§4 Begrenzte Gewährleistung

1. Der Gewährleistungszeitraum beträgt 24 Monate ab Ersterwerb.
2. Der Lizenzgeber gewährleistet, dass Datenträger und Dokumentation innerhalb des Gewährleistungszeitraumes fehlerfrei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind und die Software den Spezifikationen entspricht, sofern sie unter den angegebenen Bedingungen eingesetzt wird.
3. Fehlerhafte Datenträger und Dokumentationen werden, soweit diese innerhalb eines Monats ab Produktauslieferung gemeldet werden und berechtigt sind, ausgetauscht. Die vorgenannte Gewährleistung ist dem Grunde nach abschliessend. Sie ist begrenzt auf den Austausch von fehlerhaften und defekten Datenträgern sowie Dokumentationen.
4. Der Ersatz weiterer Schäden ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für entgangenen Gewinn, Vermögensverlust, Datenverlust, Schäden an Hard- und Software, Peripherieschäden oder für fehlende Benutzbarkeit der Software sowie für mittelbare und Mängelfolgeschäden oder Ansprüche Dritter. Die Beschränkung behält ihre Wirksamkeit auch für den Fall der besonderen Kenntnis von der Möglichkeit eines Schadeneintritts.
5. Da die Software sehr hardwarenah operiert, sind zu erwartende Symptome nicht auszuschließen. Vorsichtsmaßnahmen wie eine Datensicherung oder genaue Beobachtung des Rechners während der Programmlaufzeit sollten daher immer durchgeführt werden. Ein fehlerfreier oder unterbrechungsfreier Betrieb der Software kann aufgrund der vielen unterschiedlichen Hard- und Softwarekonstellationen nicht gewährleistet werden.

§5 Schlußbestimmungen

1. Der Lizenznehmer ist berechtigt, jederzeit die Nutzungslizenz zu beenden. Er kann die Originalsoftware aufbewahren, unternimmt jedoch sämtliche ihm zumutbaren Anstrengungen, um die unlicenzierte Verbreitung der Software zu verhindern.
2. Der Lizenzgeber kann die Nutzungslizenz kündigen, sofern der Lizenznehmer gegen diese Lizenzvereinbarungen verstößt. In diesem Fall muss der Lizenznehmer die vollständige Software mit Dokumentation, Datenträgern und weiteren dazu bezogenen Mitteln, zurückgeben. An der Software erlöschen alle Rechte. Sämtliche Kopien und Aufzeichnungen sind vollständig zu vernichten. Der Lizenznehmer unternimmt alle ihm zumutbaren Anstrengungen, um die unlicenzierte Verbreitung der Software zu verhindern.
3. Sollten Teile dieser Lizenzvereinbarung oder sonstige Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen.